



Satzung
über die Ganztagsbetreuung von
Grundschulkindern in den Grundschulen
Sasbach und Obersasbach
(Schulkindbetreuungssatzung) nach dem
Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)
der Gemeinde Sasbach vom 01. September 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Zweckbestimmung	3
§ 2 Betreuungsformen	3
§ 3 Anmeldung / Kündigung	4
§ 4 Krankheiten	5
§ 5 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner	5
§ 6 Verpflegungsgebühren für das Mittagessen	6
§ 7 Entstehung und Fälligkeit	6
§ 8 Versicherung	7
§ 9 Aufsicht	7
§ 10 Datenschutz	7
§ 11 Inkrafttreten	8

**Satzung der Gemeinde Sasbach über die Ganztagsbetreuung von
Grundschulkindern in den Grundschulen Sasbach und Obersasbach
(Schulkindebetreuungssatzung) nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach in der Sitzung am 27. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Sasbach betreibt die Ganztagsbetreuung in eigener Trägerschaft an der Sophie-von-Harder Grundschule in Sasbach und an der Grundschule Obersasbach als öffentliche Einrichtung und bietet im Rahmen der Ganztagsbetreuung während und über die Schulzeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an. Diese steht in erster Linie den in der Gemeinde Sasbach wohnenden Kindern zur Verfügung. Die Gemeinde erfüllt mit dem Betreuungsangebot zugleich die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Zweck dieser Einrichtung ist die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren (Betreuung, Verpflegung, Ferien), mit denen die Gesamtkosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden sollen. Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde Sasbach keinen Gewinn. Die Einrichtung dient ausschließlich öffentlichen Zwecken der Kinder- und Jugendförderung.

§ 2 Betreuungsformen

(1) Das Betreuungsjahr beginnt jährlich am 1. September. Die Gemeinde bietet an der Sophie-von-Harder Grundschule sowie an der Grundschule Obersasbach folgende Betreuungsformen an:

- a) Kernzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten von 7:15 Uhr bis 13:15 Uhr und
- b) flexible Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr und 17:00 Uhr.

Ab der 2. bis einschließlich der 5. Schulstunde findet keine Betreuung statt. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

(2) Die Betreuung kann auch nur für Ferien gebucht werden. Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich von 7:15 Uhr bis maximal 17:00 Uhr angeboten. An der Sophie-von-Harder Grundschule findet in der dritten und vierten Woche der Sommerferien, an der Grundschule Obersasbach in der zweiten und dritten Woche der Sommerferien keine Betreuung statt. An beiden Standorten findet in den zwei Wochen der

Weihnachtsferien sowie an einzelnen Tagen, beispielsweise Brückentagen oder beweglichen Feiertagen, keine Betreuung statt. Die konkrete Festlegung der 20 Schließtage erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ferienkonstellation durch die Verwaltung und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 3 Anmeldung / Kündigung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schul- und Ferienbetreuung erfolgt schriftlich über ein spezielles Anmeldeformular, welches die Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal in der jeweiligen Schulkindbetreuung oder auf unserer Homepage erhalten und dort wieder abgeben können. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung verbindlich an.

(2) Die Aufnahme eines Kindes ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch während des Schuljahres möglich.

(3) Da sich die Stundenpläne der Kinder sowie berufliche oder andere Verpflichtungen der Eltern von Schuljahr zu Schuljahr ändern können, ist eine jährliche Ummeldung möglich.

(4) Die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter muss schriftlich oder in elektronischer Form (per Mail) an die Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen und ist mit einer mindestens vierwöchigen Frist auf das Ende eines Monats möglich.

(5) Die Betreuung des Kindes kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn

- a. das Kind länger als 4 Wochen ohne Angaben von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat,
- b. nachträgliche Umstände eintreten, die die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ausschließen würden,
- c. aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und des Wohls der übrigen Kinder unvertretbar erscheint,
- d. nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die Sorgeberechtigten wiederholt in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben. Insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden oder das Kind wiederholt trotz vorheriger Hinweise verspätet abgeholt wurde.

§ 4 Krankheiten

(1) Kinder mit Fieber, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Einrichtung grundsätzlich erst nach Symptombefreiheit und unter Beachtung der Empfehlungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes wieder besuchen.

(2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch bereits bei Verdacht einer solchen Erkrankung. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal verabreicht.

§ 5 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

(1) Die Gemeinde Sasbach erhebt für den Besuch der Betreuung monatliche Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Staffelung der Gebühr ist die Anzahl der Kinder, die nicht nur vorübergehend im gleichen Haushalt des Gebührenschuldners leben maßgebend. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im gleichen Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten wegen Reisen oder Krankheiten, oder Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist die Änderung der Gemeinde Sasbach umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

(5) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.

§ 6 Verpflegungsgebühren für das Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Betreuung wird zusätzlich zu den in § 5 genannten Benutzungsgebühren eine pauschale Verpflegungsgebühr erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder in der Betreuung an den Grundschulen freiwillig. Jedoch ist Kindern, die nicht am Mittagessen teilnehmen, eine entsprechende Verpflegung mitzugeben.
- (2) Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach der Anzahl der eingenommenen Mittagessen (zwischen 1 und 5 Mahlzeiten pro Woche) und ist am 1. Werktag des Monats im Voraus zusammen mit den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebührensätze für das Mittagessen ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Verpflegungsgebühr ist auch während der Schließtage zu entrichten. Wird ein Kind aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankenhaus- oder Reha Aufenthalt) für mindestens fünf zusammenhängende Öffnungstage abgemeldet, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum erstattet.
- (5) In der Betreuung wird im August und September generell kein Essen angeboten. Hier entfallen die Gebühren entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Sie ist am 1. eines jeden Monats, in dem die Betreuung besucht wird fällig.
- (2) Beginnt der Besuch der Betreuung im Laufe des Rechnungsjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Schulkindbetreuung erstmals besucht wird.
- (3) Endet der Besuch der Betreuung im Laufe des Rechnungsjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Schulkindbetreuung letztmals besucht wurde.
- (4) Für den Monat August wird aufgrund der Ferien nur die halbe Pauschale berechnet. Unterbrechungen des Besuches der Betreuung anlässlich von den sonstigen Ferien, Reisen oder Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten dar und wird auf 12 Monate berechnet.

§ 8 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg vom und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

(1) Während der Betreuungszeit sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtung, an denen Eltern gemeinsam mit den Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht erfolgt mit dem persönlichen An- und Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Datenschutz

(1) Personenbezogenen Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg. Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Verpflichtungen und Befugnisse, insbesondere

zum Schutz des Kindeswohls, die eine Weitergabe von Daten auch ohne Einwilligung erforderlich machen können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Die Satzung vom 01.03.2026 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sasbach, den 27. Juli 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dijana Opitz', with a stylized flourish at the end.

Dijana Opitz
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektrisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.